

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2566 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

A. Problem

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) werden die derzeit geltende Marktorganisation für Wein (Verordnung [EWG] Nr. 822/87) mit Wirkung vom 1. August 2000 abgelöst und gleichzeitig weitere 22 den Weinsektor betreffende EG-Verordnungen des Rates aufgehoben.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen eine Anpassung der Vorschriften des Weinggesetzes an das geänderte Gemeinschaftsrecht sowie einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Ob den Ländern Mehrkosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes Gebrauch machen.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung betroffenen Weinbaubetrieben, Weingewerkschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die bisherigen Regelungen durch das Gesetz im Wesentlichen lediglich neu strukturiert werden und die materiellen Änderungen nicht kostenrelevant sind.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2566 – mit folgenden Maßgaben

1. Nach Nummer 7 sind folgende neue Nummern 8 bis 10 einzufügen:

„8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Verarbeitungswein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat (Qualitätsgruppen)“.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hektarertrag“ die Worte „nur für Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Verarbeitungswein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 ist

1. Tafelwein, dessen Verkehrsbezeichnung nach Anhang VII Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe a zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 angegeben wird,
2. Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist,
3. Wein, der zur Herstellung von Brennwein, Weinessig, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, weinhaltigen Getränken, in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränken oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse sind, bestimmt ist.

Die Vorschriften über Verarbeitungsweine gelten auch für Traubensaft.“

c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach den Worten „für Tafelwein 150 Hektoliter“ die Worte „und Verarbeitungswein 200 Hektoliter“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ein Hektarertrag auch für Verarbeitungswein festgesetzt worden ist, haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge vorzunehmen ist; Absatz 1 Satz 5 findet Anwendung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „destilliert“ das Wort „oder“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. im eigenen Betrieb zur Herstellung von Taubensaft verwendet und dieser an andere abgegeben sowie zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder die Destillation nach Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „, die Destillation nach Satz 1 Nr. 3 oder die Herstellung und die Abgabe nach Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ein Hektarertrag für Verarbeitungswein gesondert festgesetzt worden, ist abweichend von Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 übersteigt, nach § 11 zu destillieren.“

10. In § 12 Abs. 3 wird in Nummer 5 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. zulassen, dass eine bestimmte Menge aus der gelagerten Übermenge bereits mit Beginn des Weinjahres unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf.“

2. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die neuen Nummern 11 bis 15.

3. Nach der neuen Nummer 15 ist folgende neue Nummer 16 einzufügen:

„16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2000“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4a) Für Übermengen im Sinne des Absatzes 4, die vor dem 1. August 2000 angefallen sind, ist dieses Gesetz in der bis zum 31. Juli 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

4. Die bisherige Nummer 13 wird die neue Nummer 17.

im Übrigen unverändert anzunehmen.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Norbert Schindler
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Schindler

A. Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/2566 wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2000 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 16. und 23. Februar 2000 behandelt.

Der federführende Ausschuss hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 23. Februar 2000 abschließend beraten.

II.

Da die derzeit geltende gemeinsame Marktorganisation für Wein (Verordnung [EWG] Nr. 822/87) mit Wirkung vom 1. August 2000 abgelöst und gleichzeitig weitere 22 den Weinsektor betreffende EG-Verordnungen des Rates aufgehoben werden, ist eine Anpassung der Vorschriften des Weingesetzes an das geänderte Gemeinschaftsrecht erforderlich. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der neuen Weinmarktordnung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung eines stabileren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- Eröffnung der Möglichkeit für die Erzeuger, neue Märkte zu erschließen;
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors;
- Abschaffung der Intervention als günstige Absatzmöglichkeit für Überschüsse;
- Stützung des Weinmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Teile des Trinkalkoholsektors, die traditionell Produkte aus der Destillation von Wein verwenden, kontinuierlich mit diesen Produkten versorgt werden können.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 u. a. folgende Neuregelungen vor:

- Bis zum 31. Juli 2010 bleiben Neuanpflanzungen im Grundsatz verboten,
- jedem Mitgliedstaat werden Neuanpflanzungsrechte in Höhe von 1,5 % seiner Weinbaufläche gewährt und gleichzeitig wird eine Gemeinschaftsreserve in Höhe von 0,5 % der gesamten Weinbaufläche der Gemeinschaft geschaffen,

- die Mitgliedstaaten schaffen eine oder mehrere Reserven von Pflanzungsrechten,
- die Mitgliedstaaten gewähren ihren Erzeugern Wiederbepflanzungsrechte, regeln die Einzelheiten hinsichtlich einer Prämiengewährung für die endgültige Aufgabe des Weinbaus, erstellen eine Klassifizierung der Rebsorte für die Weinherstellung und werden ermächtigt, Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebotes beim erstmaligen Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinbaus festzulegen;
- die vorbeugende Destillation und die obligatorische Destillation werden abgeschafft und eine Destillation von Tafelwein und zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein eingeführt. Gleichzeitig wird eine freiwillige Destillation für Krisensituationen vorgesehen.

III.

Der **Haushaltsausschuss** und der **Finanzausschuss** haben in ihren Sitzungen am 16. Februar 2000 beschlossen, auf eine Mitberatung zu verzichten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 31. Sitzung am 23. Februar 2000 die Vorlage unter Hinweis auf die bereits erfolgte abschließende Beratung im federführenden Ausschuss ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 23. Februar 2000 beraten und hat einvernehmlich die Annahme der Vorlage in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/259 (neu) empfohlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 die Vorlage behandelt und erhebt einvernehmlich keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/259 (neu).

Der **Gesundheitsausschuss** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf am 23. Februar 2000 behandelt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS die Annahme in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/259 (neu) empfohlen.

IV.

Beratung im 10. Ausschuss

Allgemein begrüßt wurde die neue EU-Weinmarktordnung, die das alte Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich ablöst, womit auch das bisherige Instrument der Intervention als Absatzmöglichkeit für Überschüsse eingeschränkt wird. Staatliche Interventionen sollten künftig nur noch für besonders kritische Marktsituationen eingesetzt werden.

Die stärkere Ausrichtung der europäischen Weinbauproduktion am Markt sei der richtige Weg für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors.

Auch erwarte man ein stabileres Marktgleichgewicht und damit auch ein besseres Preisgleichgewicht.

Zusätzlicher Handlungsbedarf wurde jedoch angesichts der Entwicklungen im vergangenen Herbst angemeldet, wozu ein interfraktioneller Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/259 (neu)) vorgelegt wurde. So wurde einvernehmlich festgestellt, dass der Weinmarkt mit den geltenden Regelungen über den zulässigen Hektarertrag in einigen Anbaugebieten nicht ausreichend stabilisiert werden könne. Die mengenmäßig unbegrenzte Überlagerung von Übermengen aus Vorjahren, insbesondere auf dem Fassweinmarkt, führe im Herbst zu einem starken Preisdruck.

Daher gelte es jetzt, den Ländern zusätzliche Stabilisierungsinstrumente an die Hand zu geben, so insbesondere die Möglichkeit, für Verarbeitungswein einen eigenen Ertragswert festzulegen, der 200 hl pro Hektar nicht übersteigen dürfe. Mit der damit verbundenen Marktspaltung könne auch Druck vom Fassweinmarkt genommen werden. Unterstrichen wurde, dass Qualität vor Quantität gehen müsse. Ungeachtet des breiten Konsenses wurde aber auch deutlich, dass angesichts des noch weiterhin bestehenden Regelungsbedarfs im gesamten Weissektor diese Gesetzesänderung nur einen ersten Lösungsschritt darstellen könne.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 14/259 (neu) wurde einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2566 wurde unter Berücksichtigung des interfraktionellen Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 14/259 (neu) ebenfalls einstimmig angenommen.

B. Besonderer Teil

Die Entwicklung auf dem Weinmarkt, insbesondere die Situation im Herbst 1999, hat gezeigt, dass die geltenden Regeln des Weingesetzes über den zulässigen Hektarertrag

in einigen bestimmten Anbaugebieten nicht zu einer ausreichenden Stabilisierung des Weinmarktes geführt haben.

Die Landesregierungen sollten daher ermächtigt werden, Rahmenbedingungen festzulegen, durch die eine solche Stabilisierung besser erreicht werden kann. Über die im Qualitätsgruppenmodell bisher zulässige Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat hinaus soll nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, für Verarbeitungswein einen eigenen Ertragswert festzulegen, der 200 hl/Hektar nicht übersteigen darf.

Die durch die Festlegung eines eigenen Ertragswertes für Verarbeitungswein entstehenden erweiterten Vermarktungsmöglichkeiten dürften insbesondere bei größeren Ernten zu einer Verringerung des Angebotes im Qualitätsweinebereich führen.

Wird für Verarbeitungswein ein eigener Ertragswert festgelegt, ist eine Überlagerung von dann entstehenden Übermengen nicht zulässig. Solche Mengen müssen nach Maßgabe des § 11 destilliert werden. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit bestehen, gelagerte Übermengen, die aus vor dem Jahr 2000 geernteten Weintrauben gewonnen wurden, als Ergänzung- und Austauschmengen auch künftig verwenden zu dürfen.

Wird ein eigener Ertragswert für Verarbeitungswein festgelegt, kann auf die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge bis zum 15. Dezember des Erntejahres verzichtet werden. Da eine gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge aber notwendig ist, wenn Mengen nach § 11 des Weingesetzes zu destillieren sind, haben die Landesregierungen den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem von den Weinbaubetrieben eine gesonderte Berechnung vorzunehmen ist.

Soweit eine gesonderte Festsetzung der Hektarerträge für Verarbeitungswein nicht vorgenommen wird, sollten den Erzeugern folgende Möglichkeiten eingeräumt werden: Die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 vom Hundert übersteigende betriebliche Erntemenge kann zur Herstellung von Traubensaft verwendet und der Traubensaft an andere abgegeben werden. Die Übermengen können auch direkt zur Herstellung von Traubensaft in Verkehr gebracht werden. Damit wird der Gestaltungsspielraum der Erzeuger erweitert.

Es hat sich gezeigt, dass durch eine mengenmäßig unbegrenzte Überlagerung von Übermengen aus Vorjahren, insbesondere auf dem Fassweinmarkt, im Herbst nicht unerheblicher Preisdruck entsteht. Daher sollten ab dem Erntejahr 2000 die §§ 10 und 11 Anwendung finden und damit im Grundsatz die mengenmäßige Überlagerung von Übermengen auf bis zu 20 vom Hundert des betrieblichen Gesamthektarertrages begrenzt werden.

Berlin, den 23. Februar 2000

Norbert Schindler
Berichtersteller

